



Tätigkeitsbericht 2013

**Kinder- und Jugend-
anwaltschaft des
Landes Vorarlberg**

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900
F 05574 511-923 270

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Druck
BUCHER Verlag, Hohenems

Konzept & Design
Somnium Establishment, www.somnium.cc

Vorwort

Im Jahr 2013 hat der Landesgesetzgeber die rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendanwaltschaft neu geregelt. Eines ist dabei unverändert geblieben: Die Aufgabe, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Einrichtung und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstellen.

Im Rückblick lässt sich feststellen, dass im vergangenen Jahr vieles erreicht, einiges zum Abschluss gebracht und manches neu begonnen werden konnte. Die bearbeiteten Themen, die abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge sowie die laufenden Projekte sind im Bericht ebenso nachzulesen wie jene Bereiche, bei denen die Kinder- und Jugendanwaltschaft noch kinderrechtliche Defizite ortet.

Mehr als nur Routine ist der Dank an die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Kooperationspartner aus den verschiedensten Bereichen. Viele der gesteckten Ziele für die Rechte von jungen Menschen wären ohne ein gemeinsames Zusammenwirken und den engagierten Einsatz vieler Personen nicht erreichbar gewesen.

Auch im neuen Jahr wird sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Weiterentwicklung der Kinderrechte engagieren und bestmöglich auf die Anliegen von jungen Menschen hinweisen.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2014



Inhalt

	Seite
1. Team	3
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	4
2.1 Statistische Übersicht	5
3. Schwerpunkte	6
3.1 Ombudsstelle für sozial-pädagogische Einrichtungen	6
3.2 Expertenkommission zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich Verbesserungen der Informationsflüsse und Gefährdungsabklärung in der Kinder- und Jugendhilfe	8
3.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie	9
3.4 Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung	10
3.5 Mystery-Shopping	11
4. Stellungnahmen	13
4.1 Gesetze und Verordnungen	13
4.2 Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz (KJA-Gesetz)	16
4.3 Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJH-Gesetz)	17
4.4 Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche	19
4.4.1 Schreiben an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	19
4.4.2 Spielraumkonzepte	20
5. Netzwerkarbeit	21
5.1 Kinderrechte-Monitoring-Board	21
5.2 Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen	22
5.3 Tagung Kinderbeistand – Vernetzungstreffen	23
5.4 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	24
5.5 Kooperationen und Arbeitsgruppen	24
6. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft	25
Einleitungstext zur Pressearbeit	25
6.1 Kinderrechtetheater	25
6.2 kija@school	26
7. Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen	27
7.1 Kinderarmut in Vorarlberg	27
8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	30
Anhang	
· KJA-Gesetz	33
· UN-Kinderrechtskonvention	36

1. Team

Seit etwa eineinhalb Jahren werden die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft durch vier Personen erfüllt. Gabi Stückler ist seit mittlerweile 21 Jahren für alle organisatorischen Inhalte verantwortlich und nimmt die unterschiedlichsten Anliegen von den Anrufenden entgegen.

Julia Moosmann bearbeitet Fragen mit rechtlichem Schwerpunkt und überprüft Gesetzesvorschläge und Verordnungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf deren kinderrechtliche Substanz.

Silke Zucali ist u.a. hauptverantwortlich für das Projekt kija@school, in dem die Kinderrechte von den Kinderrechtebotschafterinnen und -botschaftern den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden und die Umsetzung des Angebotes für Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen (Schwerpunkt Paedakoop in Schlins).

Die Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde mit Beschluss der Landesregierung DSA Michael Rauch übertragen. Neben Einzelfallarbeit und Vernetzungstätigkeit in verschiedensten Gremien ist er als Ansprechperson für Jugendliche, die in Wohngemeinschaften leben, aktiv.

Die Durchführung der Tätigkeit als Opferschutzstelle wird vom Kinder- und Jugendanwalt gemeinsam mit Gabi Stückler erledigt.



v.l.n.r.: Julia Moosmann, Michael Rauch, Silke Zucali, Gabi Stückler

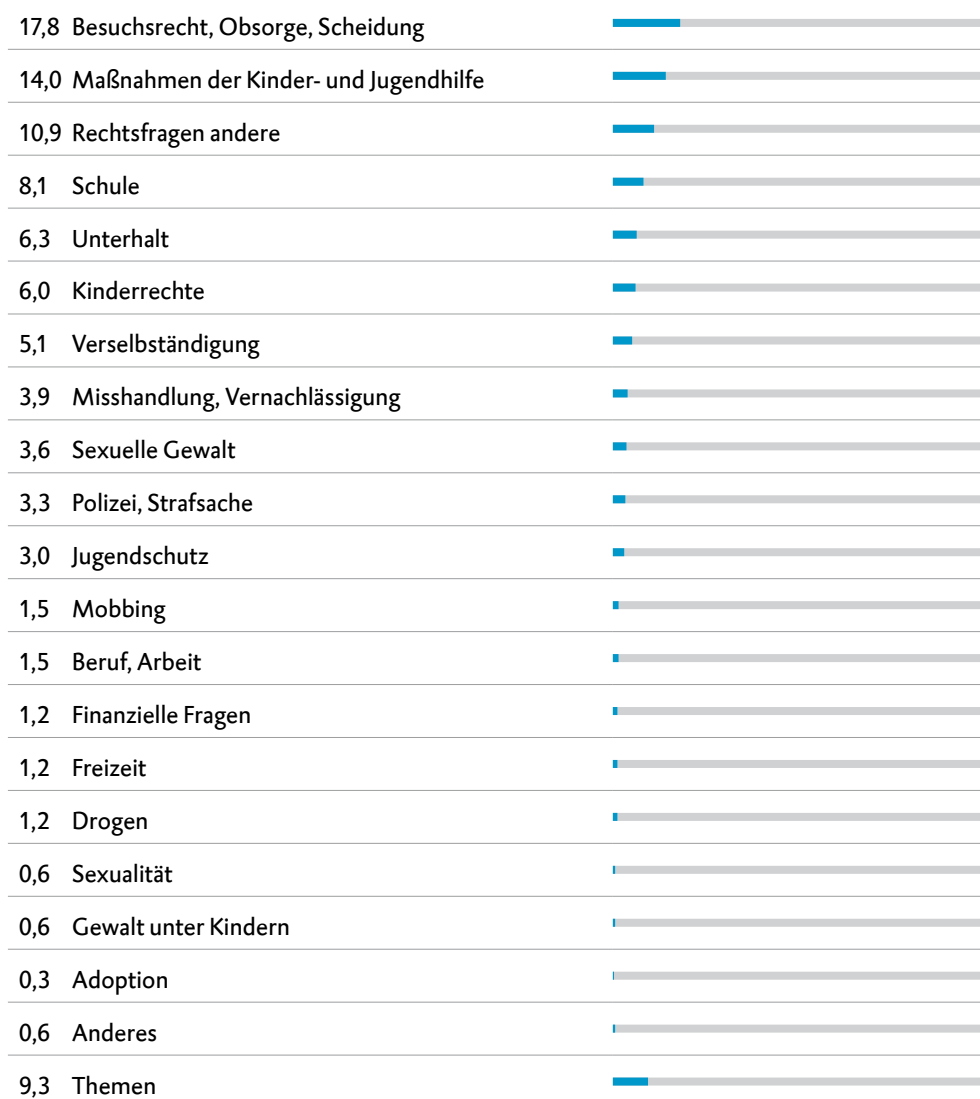
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Bei den folgenden Zahlen handelt es sich – wie in den letzten Jahren – um eine Auflistung, aus der keine direkten Rückschlüsse auf kinderrechtliche oder gesellschaftliche Entwicklungen gezogen werden können. Die Zuordnung zu den Themen erfolgt auf Grund des Erstgespräches und kann sich im Laufe der Beratung auch ändern. Nicht erfasst wurden die verschiedenen Kontakte im Rahmen von Veranstaltungen, z.B. in Schulen. Das ausgebaute Netz an Familien- und Jugendberatungsstellen ermöglicht es der kija, sich jener Kinder und Jugendlichen anzunehmen, die vor allem bei besonderen familiären Fragen und Problemen Hilfe und Unterstützung benötigen. Auf Grund des gesetzlichen Auftrages der Vermittlung gegenüber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bildet auch dieser Bereich einen Schwerpunkt in der Arbeit der kija. Neben diesen beiden Schwerpunkten gibt es – wie aus der Auflistung ersichtlich wird – die unterschiedlichsten Themen, die vor allem von Jugendlichen selbst oder von Kindern in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen an die kija herangetragen werden.

Die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen erfolgt auf Grundlage und unter Beachtung des Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetzes, des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (Bund und Land Vorarlberg) sowie der UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Konvention über die Rechte des Kindes). Insbesondere der Hinweis auf die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gibt einen Hinweis auf jene Grundwerte, denen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft verpflichtet fühlt. Deshalb ist auch an dieser Stelle nochmals auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen. Unter § 4 des Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetzes sind auch die Aufgaben zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsstrafen oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, angeführt. Auch die Vermittlung gegenüber Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen ist im Gesetz neu geregelt.

Unverändert ist es möglich, Kinder und Jugendliche auch anonym zu beraten bzw. zu informieren.

2.1 Statistische Übersicht (in Prozent)



Alter und Geschlecht der Kinder bzw. Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

Alter	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	18	20	16
7 bis 10 Jahre	20	17	23
11 bis 14 Jahre	25	20	31
15 bis 17 Jahre	24	27	20
18 Jahre und älter	13	16	10
	100%	100%	100%

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 52% Mädchen und 48% Buben.

3. Schwerpunkte

3.1 Ombudsstelle für sozial-pädagogische Einrichtungen

Vorausgegangene Erfahrungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hatte bisher in unregelmäßigen Abständen und aus unterschiedlichen Gründen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise im Rahmen von Informationsveranstaltungen sowie einzelfallbezogenen Anfragen, mit dem Bedarf an Information und Vermittlung.

Pilotprojekt

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendanwaltschaft stehen den Kindern und Jugendlichen, welche außerhalb des Familienverbandes aufwachsen, als unabhängige, externe Ansprech- und Vertrauenspersonen zur Verfügung. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen im Bundesland Vorarlberg, die außerhalb des Familienverbandes aufwachsen.

Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu informieren, zu beraten und, wenn nötig, vermittelnd tätig zu werden, immer unter Bezugnahme der Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen und immer im Sinne der Kinderrechtskonvention sowie des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes. Sie bietet individuelle Beratung zu verschiedenen Anliegen, insbesondere, wenn die Zustimmung der Betroffenen zur Maßnahme bzw. deren Dauer fraglich ist oder eine Information bei pflegschaftsgerichtlichen Verfahren notwendig erscheint. Ebenso ist es die Aufgabe der Ombudsstelle, betroffene Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte sozialpädagogischer Einrichtungen vor Ort über die Aufgaben als externe Ansprech- und Vertrauensperson zu informieren.

kija als unabhängige
Ansprechperson

Umsetzung

In der einjährigen Pilotphase beschränkt sich das Projekt aus Kapazitätsgründen auf Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaften und den vier Wohnhäusern des sozialpädagogischen Internates. Sowohl die Fachkräfte der sozialpädagogischen Einrichtungen als auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden vor Ort über die Aufgaben der Ombudsstelle informiert.

Während der Projektphase wird die kija vierteljährlich in den oben erwähnten Einrichtungen vor Ort sein und Sprechstunden anbieten. Wie in der Vergangenheit steht die kija Vorarlberg selbstverständlich auch in der Projektphase allen Kindern und Jugendlichen, die fremduntergebracht sind, zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage

Ein Handlungsauftrag für die Kinder und Jugendlichen, die österreichweit fremduntergebracht sind, ergibt sich aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern:

„Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“ Und: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 BVG.)

Bundesverfassungs-
gesetz über die Rechte
von Kindern

Die umfassendere Beauftragung der kija Vorarlberg als Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche basiert – neben den Empfehlungen des Berichtes der Opferschutzstelle und Leitfadens des BMWFJ – auch auf einer Übereinkunft der Arbeitsgruppe „Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen“.

Auch aus den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist der Bezug zu diesem Angebot ableitbar. Die Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Abhaltung von Sprechtagen, die Vermittlung gegenüber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Anregungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Bundesland Vorarlberg zählen darin zu ihren Kernaufgaben. Weiter ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft in der Ausübung ihrer Aufgaben die erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Aktivitäten im Jahr 2013

Pilotprojekt hat begonnen

Die Planungs- und Vorbereitungsgespräche mit den Einrichtungen sind abgeschlossen, in den Einrichtungen Sozialpädagogisches Internat und den SOS-Wohngemeinschaften haben erste Besuche bereits stattgefunden.

Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 15 Jahren aus verschiedenen sozialpädagogischen Einrichtungen erhielten im abgelaufenen Jahr Information und Beratung zu verschiedenen Anliegen wie Kontakte zum Elternhaus, weiterer Aufenthalt in der Einrichtung sowie Regeln und Interventionen der Einrichtungen bzw. der Fachpersonen.

Zusammenfassung

Mit dem Pilotprojekt sollen bestehende Systeme und deren Leistungen – Fachaufsicht, Kinder- und Jugendhilfe-Abteilungen bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe weder ersetzt noch konkurrenziert werden. Vielmehr soll eine Stärkung der Position der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern ermöglicht werden. Kenntnisse der Rechte und Handlungsoptionen sind Voraussetzung, um diese aktiv einfordern zu können. Die anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen kann im Einzelfall weder vom Kostenträger noch vom Leistungserbringer und schon gar nicht von den Betroffenen selbst geleistet werden. Durch das Projekt einer ombudsschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestelle sollen Rechte junger Menschen zusätzlich gesichert sowie ein unabhängiges Beschwerdemanagement ausgebaut werden. Die Erfahrungen der Pilotphase und die Evaluation werden zeigen, ob die angestrebten Ziele in dieser Form erreichbar sind.

3.2 Expertenkommission zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich Verbesserungen der Informationsflüsse und Gefährdungsabklärung in der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits in der Kontrollausschusssitzung vom 07. 11. 2012 wurde der Abschlussbericht der Expertenkommission vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat angeregt, dass nach ungefähr einem Jahr der Stand der Umsetzung durch die Kommission begutachtet werden sollte und eine neuerliche Berichterstattung und Diskussion zu erfolgen habe.

[Abschluss- und Evaluationsbericht](#)

Die Expertenkommission hat dem Landtag einen sogenannten Evaluierungsbericht vorgelegt, der Kontrollausschuss hat diesen in der Sitzung vom 06. 11. 2013 diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Ausführlicher kommentiert hat die Expertenkommission die Empfehlung 13, wonach Hilfeleistungsangebote für Betroffene familiärer Gewalt, insbesondere für gewalttätige bzw. gewaltbereite Eltern, im Land überprüft und gegebenenfalls fachlich fundiert und ausgebaut werden sollten. Die Kommission war der Ansicht, dass es notwendig erscheint, insbesondere die Täterberatung „Klartext“ verstärkt mit der Kinder- und Jugendhilfe zu vernetzen und das Leistungsprofil zu schärfen. Übernommen haben diese Aufgabe einerseits die Abteilung IVa im Amt der Vorarlberger Landesregierung und das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen.

[Diskussion zur Empfehlung 13](#)

Abschließende Stellungnahme des kija im Ausschuss

In seiner Stellungnahme vor dem Ausschuss hat Kinder- und Jugendanwalt DSA Michael Rauch darauf hingewiesen, dass die 14 Empfehlungen umgesetzt sind und ihre Wirkung entfalten. Insbesondere die Erarbeitung des neuen Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der davor stattgefundenen breiten Diskussionsprozess wurden unter Mitwirkung zahlreicher Akteure gestaltet. Ebenso wurden die Kernleistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in einer eigenen Verordnung präzisiert.

Mit Hinweis auf die programmatischen Leitlinien sollte darauf geachtet werden, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung in diesem Bereich erfolgen muss, denn soziale Dienstleistungssysteme stehen immer auch in Wechselwirkung zu gesellschaftlichen Veränderungen. Daraus resultiert jedenfalls die Notwendigkeit, die Ausrichtung der Systeme regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Herausforderungen anzupassen.

[kija fordert kontinuierliche Weiterentwicklung](#)

Expertenkommission schließt Arbeit ab

Die Expertenkommission hat mit der Vorlage des Evaluierungsberichtes ihre fast dreijährige Arbeit beendet. Entwicklungs- und Evaluationsthemen können zukünftig vor allem über den alle drei Jahre fälligen, umfassenden Kinder- und Jugendhilfe-Bericht abgebildet werden.

Abschluss- und Evaluationsbericht sind auf unserer kija-Homepage nachlesbar.

3.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat in unterschiedlichen Gremien in den vergangenen Jahren an den Bemühungen um eine Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen teilgenommen.

Kooperation LKH Rankweil und Carina vereinbart

Zuletzt wurde am 04. 11. 2013 mit den Primärärzten, der leitenden Ärztin der Jugendpsychiatrie, der Verwaltungsdirektion (alle LKH Rankweil), der Direktion der KHBG und der ifs Patienten-anwaltschaft der aktuelle Stand der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie erörtert. Das Ziel aller Beteiligten ist, Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Betreuung und Versorgung anbieten zu können. In welcher Form dies organisiert werden kann, ist nach wie vor Gegenstand von vielen Diskussionen und Gesprächen, auch wenn zwischenzeitlich der Kooperationsvertrag zwischen der KJPP Carina und dem Landeskrankenhaus Rankweil abgeschlossen wurde. Damit sind die Chancen – in einem zweiten Anlauf geeignete Fachpersonen für das neu zu schaffende Primariat zu finden – deutlich gestiegen. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass damit eine wesentliche Empfehlung des Landesrechnungshofes nicht umgesetzt wurde.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat in einer Stellungnahme an die Vorarlberger Landesregierung auf die Einschätzung von vielen Akteuren und Fachpersonen hingewiesen, dass eine Krisenversorgung bzw. Bearbeitung von Notfällen in einem gestützten System von Carina, Pädiatrie Feldkirch sowie der kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulanz nicht zweckmäßig sei.

Standortfrage entschieden

Es wurde angeregt, nochmals zu prüfen, ob die getrennte Weiterführung der Kinderpsychiatrie einerseits in Feldkirch und der Jugendpsychiatrie andererseits in Rankweil zumindest langfristig zielführend ist. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes und der kija, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie an einem Standort in Rankweil organisiert werden soll, wurde nicht aufgegriffen.

Die Entscheidung der Landesregierung, eine akute Behandlung von Kindern ab 01. 02. 2014 zu ermöglichen, stellt eine Weiterentwicklung dar.

Aufnahme von Jugendlichen nach wie vor nicht optimal

Nach wie vor ist es allerdings notwendig, die Gründe von Aufnahmen von Jugendlichen auf Erwachsenenstationen – von Jänner bis Ende Oktober 2013 waren dies immerhin 17 – genau zu analysieren und evaluieren. Unter Einbezug der Patienten-anwaltschaft des ifs wird dies erfolgen. Aufenthalte bzw. Unterbringungen von jungen Menschen lassen sich zwar nicht gänzlich vermeiden, aber es wird weiter daran zu arbeiten sein, die Anzahl der Fälle einerseits so gering wie möglich zu halten und andererseits die Aufenthaltsdauer so kurz wie möglich bzw. nötig zu gestalten. Die getroffenen Maßnahmen zeigen im Jahr 2013 Wirkung und es ist mit weiteren Verbesserungen im Jahr 2014 zu rechnen.

Optimale Lösung erst in einigen Jahren

Sowohl die derzeitige räumliche als auch organisatorische Situation lassen eine kurzfristige optimale Lösung nicht zu. Für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung können erst mit dem geplanten Neubau bestmögliche Strukturen geschaffen werden. Übergangslösungen müssen auch noch in den kommenden Jahren in Kauf genommen werden.

Weitere Empfehlungen

Der Vorschlag der kija für eine Wiederaufnahme der Kooperationsgespräche zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie einerseits sowie Kinder- und Jugendhilfe andererseits im Rahmen einer regelmäßig tagenden Plattform wurde ebenfalls aufgegriffen und soll demnächst umgesetzt werden.

Zu erzielten Fortschritten und möglichen Verbesserungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird auch im Vorarlberger Psychatriekonzept 2015 – 2025 Stellung genommen.

keine Priorität für Kinder
im Psychatriekonzept

Das auf Seite 48 beschriebene Entwicklungsprojekt „Sozialpsychiatrische Ambulanzen für Kinder und Jugendliche“ soll als dritte Maßnahme umgesetzt werden. An die Realisierung dieser Basisinnovationen und Entwicklungsprojekte werden einige Bedingungen geknüpft, sodass derzeit nicht absehbar ist, bis wann eine Umsetzung tatsächlich erfolgen wird. Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, einen Start des für Kinder und Jugendliche wichtigen Projektes vor dem Jahr 2017 zu erreichen. Dies steht aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Widerspruch zum tatsächlichen Bedarf.

3.4 Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung

Im Rahmen eines „Runden Tisches“ wurden mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichsten Bereichen wie beispielsweise der Jugendgerichtsbarkeit, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Neustart und der Kinder- und Jugendanwaltschaft mögliche Reformmaßnahmen für den Bereich der Untersuchungshaft für Jugend diskutiert. Neben der Verbesserung der Haftbedingungen wurden auch alternative Formen von sozialtherapeutisch ausgerichteten und zumindest teilweise geschlossenen Anhaltungen diskutiert. Die Klärung und Verteilung der Verantwortung zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfe bzw. anderen Ressorts ist dabei offen geblieben und muss weiter diskutiert werden.

Haft für Jugendliche
vermeiden

Die Relevanz der Thematik ergibt sich nicht nur aus verschiedensten Fallverläufen oder dem Umstand, dass Gewalterfahrungen im Strafvollzug auch von jungen Menschen keine Seltenheit sind, sondern aus der Tatsache, dass Österreich ein Vertragsstaat des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993) ist. Die in diesem Übereinkommen verankerten Rechte sind erst vor kurzem in Österreich als Grundrechte verankert worden; darunter das Recht, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss (Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011).

internationale Standards
umsetzen

Empfehlungen und kinderrechtliche Standards

Im Abschlussbericht wird insbesondere angeführt: „Der Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl im Rahmen der österreichischen Staatenprüfung zum Kinderrechtsübereinkommen am 24. 09. 2012 in Genf, Österreich möge das System der Jugendgerichtsbarkeit in vollem Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40 und mit anderen relevanten Standards bringen, wie etwa den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules), den Richtlinien für die Verhütung der Jugendkriminalität

(Riyad Guidelines), den Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havana Rules), den Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem sowie mit dem allgemeinen Kommentar Nr. 10 des Ausschusses (CRC/C/GC/10, 2007)“ (vgl. S. 10 Abschlussbericht).

Rolle der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Neben vielen anderen Maßnahmen sollen auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften einen Beitrag im Bereich „Vollziehung der Haft“ leisten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften als vollzugs- bzw. justizfremde Einrichtungen werden zum einen durch die Verteilung/Auflage von entsprechendem Informationsmaterial in den Jugendabteilungen der Justizanstalten präserter sein. Zum anderen stehen die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendanwaltschaften bei Bedarf als Ansprechpersonen den einsitzenden Jugendlichen zur Verfügung.

kija für Jugendliche
in U-Haft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat dazu mit der Anstaltsleiterin der Justizanstalt Feldkirch am 08. 11. 2013 ein Gespräch geführt. Es wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Betreuungssituation in Vorarlberg engmaschiger ist als in anderen Bundesländern. Insbesondere die Jugendhilfe des Vereines NEUSTART ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Nachdem weiters die Anzahl der inhaftierten Jugendlichen stark schwankend ist, wurde – neben der Bereitstellung von Informationsmaterial – vereinbart, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der jugendlichen Inhaftierten zu Gesprächen in die Justizanstalt kommen wird. Die getroffene Absprache über einen allfälligen Einbezug der kija wurde auch an NEUSTART mitgeteilt.

Mit der Frage der alternativen Betreuungsformen an Stelle von Haft oder U-Haft wird sich die ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften bei der Frühjahrstagung 2014 in Vorarlberg befassen.

3.5 Mystery-Shopping

Im Jahr 2013 wurden Testkäufe sowohl von der kija gemeinsam mit Supro als auch von der Wirtschaftskammer durchgeführt.

positive Entwicklung
im Handel

Es konnte festgestellt werden, dass die Polizei insbesondere bei Tankstellen, Kiosken, Zeltfesten, Diskotheken und Vereinslokalen Probleme wahrnimmt. Keine Probleme gibt es in der gehobenen Gastronomie. Das Mystery-Shopping ist im Handel nach wie vor wichtig; die Zahlen sind aber durchaus positiv.

Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde vereinbart, dass sich Wirtschaftskammer und Supro hinsichtlich der Testkäufe abstimmen.

Nachfolgend die Zahlen aus dem vergangenen Jahr und die Vergleichszahlen der Vorjahre.

Ergebnisse – Testkäufe, Sensibilisierung

nach Bezirken	Anzahl Testkäufe	erhalten	erhalten	nicht erhalten	nicht erhalten
Bregenz	39	11	28,21 %	28	71,79 %
Dornbirn	40	10	25,00 %	30	75,00 %
Feldkirch	43	10	23,26 %	33	76,74 %
Bludenz	38	5	13,16 %	33	86,84 %
Bregenzerwald	20	4	20,00 %	16	80,00 %

nach Bereichen	Anzahl Testkäufe	erhalten	erhalten	nicht erhalten	nicht erhalten
Handel	104	19	18,27 %	85	81,73 %
Tankstellen	76	21	27,63 %	55	72,37 %

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten	erhalten	nicht erhalten	nicht erhalten
Ø 2003			79,00 %		21,00 %
Ø 2004	280	168	60,00 %	112	40,00 %
Ø 2005	716	410	57,26 %	306	42,74 %
Ø 2006	1.017	430	42,28 %	587	57,72 %
Ø 2007	833	325	39,02 %	508	60,98 %
Ø 2008	456	186	40,79 %	270	59,21 %
Ø 2009	142	46	32,39 %	96	67,61 %
Ø 2010	73	30	41,10 %	43	58,90 %
Ø 2011	262	108	41,22 %	154	58,78 %
Ø 2012	340	96	28,24 %	244	71,76 %
Ø 2013	180	40	22,22 %	140	77,78 %

Im März wird die Planung für das laufende Jahr 2014 erfolgen. Bereits jetzt steht fest, dass auf Grund von stichprobenartigen Kontrollen im abgelaufenen Jahr eine Schwerpunktsetzung bei Weihnachtsmärkten erfolgen wird. Die bisherigen Testergebnisse in diesem Bereich waren jedenfalls ausgesprochen negativ.

4. Stellungnahmen

4.1 Gesetze und Verordnungen

die kija prüft bestehende und in Begutachtung befindliche Gesetze und Verordnungen auf ihre Kinder- und Jugendverträglichkeit

Wichtige Aufgabe der kija ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse einzubringen. Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, nimmt die kija deshalb Stellung und bringt Anregungen und Forderungen ein, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen.

Als kija Vorarlberg nehmen wir Stellung zu Begutachtungsentwürfen auf Landesebene. Bei bundesweiten Vorhaben erfolgt die Stellungnahme gemeinsam mit den kijas Österreichs.

Vorarlberg

Gesetzesvorhaben Land – Stellungnahmen der kija Vorarlberg

- Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz
- Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz
- Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren – Landes-Sicherheitsgesetz
- Verordnung der Landesregierung über die fachlichen Standards für die Kernleistungen der Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Fallsteuerung in der Kinder- und Jugendhilfe – Kernleistungsverordnung
- Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes
- Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Spielräumen

Weitere Stellungnahmen – Forderungen der kija Vorarlberg

- Stellungnahme TOP Landesfamilienreferentinnen- und Landesfamilienreferenten-Konferenz zu verpflichtender Elternberatung und Jugendschutz
- Anregung zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes und der Mindestsicherungsverordnung
- Stellungnahme zum selbständigen Antrag der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag Dr. Gabriele Sprickler-Falschlunger und Klubobmann Michael Ritsch, SPÖ und Vahide Aydin und Klubobmann Johannes Rauch, die Grünen, zum Familienzuschuss (Beilage 82/2013)

Forderungen der kija – Auszug aus einzelnen Stellungnahmen

Ausführungen zu den Stellungnahmen zum Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz, zum Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz, zur Kernleistungsverordnung und zur Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Spielräumen sind unter Punkt 4.2 bis 4.4 und Anregungen zum Familienzuschuss sowie zur Mindestsicherung sind unter Pkt. 7.1 ersichtlich.

Landes-Sicherheitsgesetz

Im Begutachtungsprozess zum neuen Landes-Sicherheitsgesetz, mit der auch das absolute Bettelverbot in Vorarlberg aufgehoben wurde, hat die kija eine Stellungnahme eingebracht.

Forderung eines Bettelverbotes mit Kindern

Zwar wurde die Anregung, die Veranlassung von unmündigen Minderjährigen zum Betteln zu verbieten, in den Gesetzestext aufgenommen. Der Forderung der kija, das Betteln mit Kindern ganz konkret zu verbieten, wurde jedoch nicht nachgekommen. Ein Bettelverbot mit Kindern wäre jedoch ein wirksames Mittel für Kinderschutz, denn Erwachsene können sich wehren, Kinder nicht!

Schulerhaltungsgesetz

Die Gründe, weshalb Schülerinnen und Schüler den Besuch einer sprengelfremden Schule wünschen, sind vielfältig. So können verschiedene Schulschwerpunkte im musischen, sportlichen, technischen oder ökologischen Bereich, unterschiedliche Angebote in der Betreuung oder Probleme zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen den berechtigten Wunsch nach dem Besuch einer sprengelfremden Schule auslösen.

Forderung nach freier Schulwahl und Änderung der Sprengelaufteilung im Pflichtschulbereich

Deshalb hat die kija in ihrer Stellungnahme zum Schulerhaltungsgesetz angeregt, ähnlich dem burgenländischen Pflichtschulgesetz einen Schulsprengel für das gesamte Bundesland festzulegen und damit eine freie Schulwahl im Pflichtschulbereich zu ermöglichen.

Mit der Novelle zum Schulerhaltungsgesetz wurden zwar erweiterte Möglichkeiten zum Sprengelwechsel geschaffen, nach wie vor darf ein Schulwechsel im Regelfall jedoch nicht zu einer Änderung der Klassenzahl führen und es obliegt auch weiterhin dem Ermessen des Schulerhalters, sprengelfremde Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. In vielen Fällen kann daher dem Schülerwunsch nicht entsprochen werden.

Im Interesse und zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt die kija Vorarlberg weiterhin für eine freie Schulwahl und eine Änderung der Sprengelaufteilung ein.

Pflichtschulorganisationsgesetz

Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher muss in allen Lebensbereichen stattfinden. Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen und Behinderungen haben das Recht gleichberechtigt und ohne Diskriminierung am Bildungsleben teilzunehmen (Art. 2 und Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention). Dieses Recht sollten sie in ihrem gewohnten Umfeld ausüben können.

Forderung nach besserer Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf über die Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes machte die kija darauf aufmerksam, dass die Rahmenbedingungen für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im schulischen Bereich nach wie vor verbesserungswürdig und nötige Ressourcen für eine uneingeschränkte Teilnahme am Bildungsleben für diese Schülerinnen und Schüler bereitzustellen sind.

Gerade die im Pflichtschulorganisationsgesetz vorgesehene Einschränkung auf verfügbare personelle und räumliche Voraussetzungen oder eine Deckung im Stellenplan als Voraussetzung für das Führen von Kooperations- oder Integrationsklassen orientiert sich nicht am Bedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern an wirtschaftlichen Kriterien und widerspricht dem Gedanken einer gleichberechtigten Teilhabe.

Damit eine echte Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen kann, müssen die Bedürfnisse und das Wohl der Schülerinnen und Schüler den Ausschlag geben.

Auch die Bedenken und Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses Genf betreffend Bildung (61. Session, 17. 09. – 05. 10. 2012) empfehlen Österreich, Maßnahmen zur vollständigen Integration behinderter Kinder in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu ergreifen und der inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderung Priorität einzuräumen.

Österreich

Gesetzesvorhaben Bund – gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs

- Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2013)
- Verordnung des Bundesministerin für Inneres, mit dem die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird
- Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013

Weitere Forderung der kijas Österreichs

Schulpflichtgesetz: Nach vehementer Kritik der kijas Österreichs und vieler anderer Institutionen zum § 18 des Schulpflichtgesetzes wurde dieser dahingehend entschärft, dass Schülerinnen und Schüler jetzt im Anschluss an das achte Pflichtschuljahr ihre Schule weiterbesuchen können und bei Bedarf auch ein zehntes freiwilliges Schuljahr an dieser Schule besucht werden kann.

Forderungen der kijas Österreichs – Auszug aus den Stellungnahmen

Staatsbürgerschaftsgesetz und Staatsbürgerschaftsverordnung

Die kijas Österreichs sprachen sich in ihren beiden Stellungnahmen für eine Erleichterung der Verleihungsvoraussetzungen für Kinder und Jugendliche aus. Im Hinblick auf die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern erfolgte zwar eine Fristverlängerung für das Vaterschafts- anerkennnis, jedoch sind uneheliche Kinder weiterhin schlechter gestellt.

Bedauerlicherweise fanden die Anregungen, auch für mündige Minderjährige (Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren) erleichterte Verleihungsvoraussetzungen vorzusehen, keine Berücksichtigung.

Sicherheitspolizeigesetz

Zwar begrüßten die kijas Österreichs in ihrer Stellungnahme die Intention des Gesetzgebers, den Schutz unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu verbessern.

Hinsichtlich des Betretungsverbot forderten die kijas Österreichs eine Ausweitung des Schutzbereiches über Schulen und institutionelle Kinderbetreuungsreinrichtungen (wie Kindergärten) hinaus. Dieser Änderungsvorschlag wurde auch hinsichtlich von Horten aufgegriffen. Eine zusätzliche Erweiterung des Schutzbereiches, wie beispielsweise auf außerschulische Nachmittagsbetreuungen, Tageseltern udgl. erfolgte jedoch nicht. Die Anregung, auch mündige Minderjährige (Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren) als Normadressaten aufzunehmen, um sie umfangreicher zu schützen, wurde ebenfalls nicht aufgegriffen.

erleichterte Verleihungsvoraussetzungen auch für mündige Minderjährige notwendig

Ausweitung des Schutzbereiches sowie Einbindung von mündigen Minderjährigen gefordert

Strafprozessrechtsänderungsgesetz

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgte die Änderung der Strafprozessordnung dahingehend, dass Beschuldigten hinlänglicher Zugang zu allen Beweisen (auch Ton- und Bildaufnahmen) zu ermöglichen ist und damit dem Fairnessgebot entsprochen wird. In ihrer Stellungnahme forderten die kijas Österreichs, Video- bzw. Tonaufnahmen von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen unter einen besseren Schutz zu stellen.

Denn dem Gesetzestext (§ 52 StPO iVm § 301 StGB) ist nicht zu entnehmen, wie die auferlegte Geheimhaltungspflicht gewährleistet werden kann. Aus Sicht der kijas Österreichs ist es auch faktisch nicht möglich, eine Weitergabe von Video- bzw. Tonaufnahmen im engeren Bekanntenkreis des Beschuldigten zu verhindern oder nachzuweisen.

Dieser Umstand ist besonders für Kinder und Jugendliche problematisch, die als Opfer oder Zeugen eines Strafprozesses, insbesondere in einem Sexualstrafverfahren, kontradiktorisch einvernommen wurden.

Alle Stellungnahmen der kija Vorarlberg aus dem Jahr 2013 können unter www.kija.at nachgelesen werden.

besserer Schutz von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen erforderlich

4.2 Kinder und Jugendanwaltschafts-Gesetz (KJA-Gesetz)

Vom Büro des Kinder- und Jugendanwaltes zur Kinder- und Jugendanwaltschaft

Nach einem mehr als zweijährigen Prozess sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G) am 01. 05. 2013 und das Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz (KJA-G) am 01. 10. 2013 in Kraft getreten.

Die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist österreichweit einzigartig und eine klare Aufwertung der Einrichtung. Das KJA-G ermöglicht es uns, auf einer modernen gesetzlichen Grundlage für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen einzutreten.

Ein ebenfalls bedeutender Schritt ist die Verankerung der Weisungsfreiheit des Kinder- und Jugendanwaltes in der Landesverfassung. Der Kinder- und Jugendanwalt ist somit auch zukünftig in der Lage, alle Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der kija fallen, frei zu prüfen, egal ob diese von öffentlicher Seite vorgelegt oder in Eigeninitiative aufgegriffen werden.

Das KJA-Gesetz

Gemäß § 1 ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

Die Bestellung der Kinder- und Jugendanwältin bzw. des Kinder- und Jugendanwaltes wird zukünftig unter Einbezug des Landtags erfolgen und ist somit auf eine breitere Basis gestellt worden (§ 2 KJA-G). Nach wie vor hat die kija jährlich an die Landesregierung zu berichten. Künftig ist die Landesregierung aber verpflichtet, diesen Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen (§ 5 KJA-G).

Damit die Kinder- und Jugendanwaltschaft ihren vielfältigen Aufgaben als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche nachkommen kann, hat die Landesregierung für die notwendige personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen (§ 3 KJA-G).

Regelung der Aufgaben und Kompetenzen – Signal für Unabhängigkeit und Stellenwert der kija

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde neben dem KJH-G als handlungsleitender Rahmen für die Arbeit der kija in das KJA-G aufgenommen (§ 4KJA-G). Die Erweiterung des Aufgabenkreises erfolgte in Anpassung an die tatsächlichen Arbeitsanforderungen der letzten Jahre. So wurde beispielsweise die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, oder die Vermittlung bei Problemstellungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen in den Aufgabenkatalog aufgenommen.

Neben der Beratung und Hilfestellung im Einzelfall ist rechtlich normiert, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft berechtigt ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse einzubringen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen abzugeben.

Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 6 KJA-G iVm § 38 KJH-G) wird die Praxis zeigen, ob die erfolgte Lockerung der Verschwiegenheitspflicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses erschweren wird und die kija den bisherigen Grundsätzen eines kostenlosen, anonymen und vertraulichen Angebotes weiterhin nachkommen kann.

Mit der neuen gesetzlichen Grundlage ist sichergestellt, dass alle Personen angehört und sämtliche Informationen und Dokumente beschafft werden können, die zur Bewertung einer Situation erforderlich sind. Das Recht auf Akteneinsicht und der ungehinderte Zugang zu Kindern in Jugendhilfeeinrichtungen ist nun ebenfalls gesetzlich geregelt (§ 7 KJA-G).

Das neue KJA-G hebt die Bedeutung und den Stellenwert der kija hervor und ist ein klares Mandat für einen umfassenden Einsatz für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen!

Der gesamte Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt.

4.3 Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJH-Gesetz)

Im Jahr 2013 erfolgte eine tiefgreifende Änderung des bisherigen Jugendwohlfahrtsrechtes. Sowohl der Bund als auch das Land Vorarlberg haben neue gesetzliche Grundlagen für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz des Bundes

Nach mehreren Begutachtungsverfahren und einem fünfjährigen Prozess, in welchem auch die kijas Österreichs ihre Positionen eingebracht haben, trat am 01. 05. 2013 das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz in Kraft. Alle Bundesländer müssen nun bis zum 30. 04. 2014 entsprechende Ausführungsgesetze erlassen. Vorarlberg ist dieser Verpflichtung bereits nachgekommen.

Trotz positiver Neuerungen sind viele Anregungen der kijas Österreichs, vor allem wegen der dadurch entstehenden Kosten, nicht berücksichtigt worden.

neuer rechtlicher Rahmen
für die künftige Kinder-
und Jugendhilfe ab
01. 05. 2013

In der Stellungnahme vom Februar 2013 haben die Kijas Österreichs nochmals folgende Kritikpunkte vorgebracht:

- Fehlen eines verpflichtenden Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung (in Vorarlberg wurde dieses eingeführt).
- Auflockerung der bisherigen Verschwiegenheitspflicht, dies kann den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses massiv erschweren.
- Der Forderung nach einer Kinder- und Jugendhilfe-Beauftragten bzw. einem Kinder- und Jugendhilfe-Beauftragten wurde nicht entsprochen.
- Weitreichende Mitteilungspflichten: Es ist zu befürchten, dass durch die sehr weitreichende Mitteilungspflicht ein sinnvoller Kinderschutz konterkariert werden könnte. Eine entsprechende Information und Anleitung wird für eine sinnvolle Handhabung in der Praxis unumgänglich sein.

Die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angekündigte Evaluation des Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes im Jahr 2018 wird ausdrücklich befürwortet.

Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz des Landes

Am 01. 10. 2013 trat das neue Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz des Landes in Kraft und ersetzt das bisherige Landes-Jugendwohlfahrts-Gesetz. Über die Arbeit der Expertenkommission und die Erarbeitung der programmatischen Leitlinien wurde bereits in den Tätigkeitsberichten der Jahre 2011 und 2012 berichtet.

Lob und Kritik der Kija für Begutachtungsprozess zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen Anforderungen

In der Stellungnahme zum Entwurf des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes wurden seitens der Kija Lob, Anregungen und Kritik eingebracht.

Positiv bewertet wurden die Bestrebungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe an die heutigen Anforderungen und Standards anzupassen. Vor allem die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention, die Ziele und Grundsätze des neuen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes als ein auf Ermächtigung, Beteiligung und Zusammenarbeit ausgerichtetes System wurden ausdrücklich begrüßt.

Die Festlegung eines verbindlichen Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungseinschätzung, die Schaffung eines Kinder- und Jugendhilfe-Rates, die Verankerung von Entwicklungsförderung und Prävention, die Dienste für Kinder und Jugendliche, Familien und andere Bezugspersonen sowie der Ausbau der frühen Hilfen sollen an dieser Stelle ebenfalls positiv erwähnt werden.

Einige in der Stellungnahme der Kija vorgebrachten Anregungen haben Eingang in die gesetzlichen Bestimmungen oder die entsprechenden erläuternden Bemerkungen gefunden:

- Stärkung von Vernetzung und Kooperation
- Periodischer Kinder- und Jugendhilfe-Bericht
- Verpflichtende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendhilfe-Rat
- Vorbereitung von Anschlusshilfen für junge Erwachsene
- Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Dokumentationen sowie die Verpflichtung, Dokumentationen dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten
- Festlegung fachlicher Standards für die Kernleistungen der Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Fallsteuerung

Keine Berücksichtigung fanden folgende Anregungen:

- Kinderbetreuungseinrichtungen: Zwar wurde im KJH-G die derzeitige Situation im Bereich der Kinderbetreuung klarer abgebildet, die Anregung der kija, mittelfristig ein umfassendes und eigenständiges Kinderbetreuungsgesetz zu erlassen, wurde nicht aufgegriffen. Wichtig wären aber ausführliche Regelungen zu Qualität, Zielen, Qualifikation der Mitarbeitenden, Aufsicht und dergleichen.
- Die Forderung, die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung eindeutig als Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe zu positionieren und keine Übertragung dieser Aufgaben an private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu ermöglichen, wurde nicht umgesetzt.
- Keine Berücksichtigung fanden die Anregungen bezüglich der Pflichten zur Verschwiegenheit und zu den Einschaurechten.
- Angeregt wurde im Begutachtungsprozess auch eine Evaluation des Landes-KJH-G im Hinblick auf die festgelegten Ziele und Maßnahmen. Auf die Sinnhaftigkeit einer zeitgleichen Evaluation mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz, welche für das Jahr 2018 vorgesehen ist, sei auch an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Ebenfalls am 01. 10. 2013 traten die Verordnungen zum Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz in Kraft. Zum Entwurf der Kernleistungsverordnung hat die kija im Begutachtungsprozess Änderungsvorschläge eingebracht. Alle Anregungen der kija hinsichtlich Mitteilungen, Hilfeplanung und Fallsteuerung wurden in die Kernleistungsverordnung aufgenommen. Eine Stellungnahme zur Verordnung über die Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt im Jahr 2014.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Schaffung der neuen gesetzlichen Grundlagen und der zusätzlichen personellen Aufstockung in der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Voraussetzungen für einen effektiven Kinderschutz geschaffen wurden. Für eine weitere Professionalisierung und Standardisierung in der Kinder- und Jugendhilfe sind aber auch in Zukunft die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Wesentlich für eine gelungene Umsetzung wird aber auch das enge Zusammenspiel der beteiligten Systeme sein. Diese Chance einer neuen Zusammenarbeit sollte von allen Beteiligten genutzt werden.

4.4 Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche

Für eine gesunde körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern ist das Spielen im Freien von großer Bedeutung. Deshalb müssen wir Kindern und Jugendlichen Räume und Möglichkeiten für Freizeit und Spiel bieten. Gemäß Art. 31 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung.

4.4.1 Schreiben an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

In einem Brief an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Vorarlberger Gemeinden hat die kija zu mehr Toleranz gegenüber Kindern und Jugendlichen aufgerufen und an die Gemeinden appelliert, die Nutzungszeiten von öffentlichen Spielplätzen nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen einzuschränken.

die kija appelliert an die Gemeinden, die Nutzungszeiten auf öffentlichen Spielplätzen nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen einzuschränken

Denn nicht immer werden spielende Kinder als Bereicherung empfunden. Besonders im Nahbereich von Spielplätzen kommt es häufig zu Konflikten mit Nachbarn und Anrainern. Als Sprachrohr für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ist es uns ein Anliegen dafür einzutreten, dass Kinder und Jugendliche ausreichend Möglichkeiten zur Spiel- und Freizeitgestaltung vorfinden und in der Nutzung dieser Möglichkeiten nicht benachteiligt werden. Die UN-Kinderrechtskonvention legt in Artikel 31 das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben fest. Dies setzt Räume und Zeit voraus, in denen Kinder sich entfalten können.

Einen Erfolg und eine wesentliche Verbesserung für Kinder und Jugendliche stellt die Umsetzung unseres Anliegens in den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen dar. So haben Gemeinden nach den neuen Förderrichtlinien nur dann Anspruch auf Fördermittel, wenn Spielplätze, Naturspielräume und Jugendparks zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar sind.

4.4.2 Spielraumkonzepte

Im Jahr 2013 haben sechs Gemeinden ein Spiel- und Freiraumkonzept zur Begutachtung vorgelegt. Für folgende Gemeinden wurde seitens der kija bezüglich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine positive Stellungnahme abgegeben: Hittisau, Höchst, Hohenweiler, Langenegg, Lochau und Schwarzach.

6 Gemeinden beschließen ein Spiel- und Freiraumkonzept

Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung von Spielräumen

Die von der Abteilung Raumplanung im Jahr 2012 begonnene Evaluation des Spielraumgesetzes und der Richtlinie über die Förderung von Spielräumen wurde auch im Jahr 2013 fortgesetzt.

Der daraus resultierende Richtlinienentwurf wurde von der kija sehr positiv aufgenommen. Die von der kija in die Evaluation eingebrachten Vorschläge und die Anregungen der kija in der Stellungnahme zur Entwurfsversion der Förderrichtlinie haben zu einer deutlichen Verbesserung und Klarstellung geführt:

die Überarbeitung der Förderrichtlinie bringt Verbesserungen, insbesondere wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt

Wichtige Änderungen sind:

- Einbezug der UN-Kinderrechtskonvention in den Präambeltext
- Fördermöglichkeit für Jugendparks und Jugendtreffpunkte sowie für Spiel- und Aktionsnischen
- Aufwertung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch das Festsetzen von Mindestanforderungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch an Planung und Umsetzung, Möglichkeit von Förderzuschlägen
- Spielplätze, Naturspielräume und Jugendparks müssen zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar sein.

Die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen tritt mit 01. 01. 2014 in Kraft.

Mit den oben angeführten Änderungen sind weitere wichtige Anreize für Gemeinden geschaffen worden, Räume für Kinder und Jugendliche zu gestalten und Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Prozessen miteinzubeziehen. Als kija ist es uns auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, diese Räume für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit einzufordern.

5. Netzwerkarbeit

5.1 Kinderrechte-Monitoring-Board

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. 01. 1990 unterzeichnet, am 26. 06. 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 06. 08. 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl. 1993/7). Am 05. 09. 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

In weiterer Folge hat der Nationalrat am 20. 01. 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen – am 16. 02. 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

Kinderrechte-Monitoring-Board nimmt Arbeit auf

Ausgehend von der 3./4. Staatenberichtsprüfung über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch den Kinderrechteausschuss in Genf (24. 09. 2012) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ein Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) als unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet.

Ziel und Mandat sind wie folgt beschrieben:

- Identifikation von **Themen-, Frage- und Problemstellungen** von Relevanz für die Lebenssituation von Kindern in Österreich, inhaltlich-analytische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Fragestellungen und Problemkreisen und themenzentrierte Erörterung von Themen und Anliegen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder stehen
- Erfassung und Darstellung relevanter **Kerndaten** in einem kohärenten System (Relevanzauswahl und Systemisierung vorhandener Daten) [1] zwecks Verfüg- und Nutzbarkeit einer aussagekräftigen Datenlage mit Zielrichtung auf die Gewinnung eines Überblicks über die Lebenswirklichkeiten von Kindern (in den unterschiedlichsten Kontexten und nach international vergleichbaren Kriterien) [2], zur Abschätzung und Evaluierung der Entwicklungen nach relevanten Parametern; Identifikation eines allfälligen weiteren Erhebungsbedarfs nach relevanten Indikatoren (neue Datenfelder)
- Fakten- und datenbasierte **Erarbeitung der Grundlagen** für ausgewählte Bereiche der Kinderrechtspolitik: Grundlagenarbeit zum Status Quo; Gewinnung von Erkenntnissen über Handlungsoptionen bzw. Handlungsbedarf; Erarbeitung von Schlussfolgerungen über erstrebenswerte Weiterentwicklungen einschließlich der Abschätzung von erwünschten Wirkungsfolgen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von unerwünschten Effekten
- **Kommunikation** der gewonnenen Erkenntnisse über die Fakten- bzw. Problemlage und der entsprechenden Lösungsansätze bzw. -strategien samt sachlich nachvollziehbarer, argumentativer Begründungen an und inhaltliche Diskussion mit Entscheidungsträgern [3] (z.B. Menschenrechtskoordinatoren des Bundes und der Länder, Vertretern von Ministerien und Ländern)

Mandat und Arbeitsplan

- Verfassung von Berichten zu den oben angeführten Fragestellungen und Problemkreisen
- Förderung des öffentlichen Bewusstseins für eine kindergerechte und kinderfreundliche Gesellschaft

12 Projektgruppen sind derzeit damit befasst verschiedenste kinderrechtliche Problem- bzw. Fragestellungen aufzuarbeiten. Ein zentrales Thema ist das Wohl von außerhalb ihrer Herkunftsfamilien lebenden Kindern. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg befasst sich mit verschiedensten anderen Institutionen mit der Erarbeitung von Leitlinien und Standards sowie Formen von regelmäßiger Überprüfung der öffentlichen und privaten Einrichtungen.

umfassende Bearbeitung
von Kinderrechten

Alle Informationen zum Kinderrechte-Monitoring und den Arbeitsgruppen sind hier nachzulesen:
www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring

5.2 Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen

Der Vorstand des Vereins Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen hat sich im Jahre 2013 vier Mal zu Sitzungen getroffen, der Fachbeirat zwei Mal. In beiden Gremien ist der Kinder- und Jugendanwalt vertreten. Unterstützend war der Kinder- und Jugendanwalt im abgelaufenen Jahr bei der Auswahl einer zusätzlichen Mitarbeiterin tätig. Die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Kompetenzzentrums sind geschaffen worden. Neben dem Rahmenkonzept und einer Geschäftsordnung ist als wesentliche Grundlage für die weitere Arbeit das vom Geschäftsführer ausgearbeitete und vom Vorstand genehmigte Konzept „Strategische Ziele – Operative Ausrichtung 2013 – 2014“ zu nennen. In den vier Aufgabenbereichen „Kooperation und Beteiligung“, „Forschung und Qualitätsentwicklung“, „Aus- und Weiterbildung“ sowie „Information und Öffentlichkeitsarbeit“ wurde eine Einschätzung der momentanen Situation in Vorarlberg vorgenommen und daraus ableitend mögliche Entwicklungspotenziale sowie Handlungsschwerpunkte des Kompetenzzentrums benannt.

Aufbau Kompetenzzentrum für
Kinderschutzfragen

Gewalt in der Erziehung

Zum wiederholten Mal benannt wurden dabei die Zahlen zur Verbreitung von Kindesmisshandlung benannt. Obwohl diese Zahlen von Kinderschutzeinrichtungen wie dem Institut für Sozialdienste oder dem Vorarlberger Kinderdorf sowie auch der Kinder- und Jugendanwaltschaft mehrfach in der öffentlichen, fachlichen und politischen Diskussion genannt wurden, zeigte sich der sozialpolitische Ausschuss bei der Präsentation und Diskussion über das Ausmaß der Verbreitung verschiedener Gewaltformen in der Erziehung durchaus überrascht. Auch bei den Erziehungsberechtigten selbst ist das Wissen über das absolute Gewaltverbot in der Erziehung mehr als zwanzig Jahre nach Einführung des gesetzlichen Gewaltverbotes in der Erziehung nach wie vor viel zu wenig vorhanden.

Gewalt an Kindern in
Diskussion

Es besteht aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft kein Zweifel daran, dass die Kenntnisse und Analysen über Risiko- und Schutzfaktoren sowohl bei Eltern als auch bei verschiedenen Fachpersonen erweitert und vertieft werden müssen. Die Vermittlung von Kompetenzen zum Thema Kinderschutz für Fachpersonen des Bildungs- und Betreuungswesens sei hier nur beispielhaft genannt.

Handlungsstrategien
entwickeln

Ebenso ist die Notwendigkeit der Kooperation verschiedenster Einrichtungen und Institutionen zu verstärken und auszubauen.

Mit einer ersten Analyse der Situation in Vorarlberg, der Formulierung von operativen Zielen und den sich daraus ableitenden Handlungsschwerpunkten sowie der Bestellung eines Fachbeirates und der Ausweitung der personellen Kapazitäten ist die Basis für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Vorarlberg durch ein eigenes Kompetenzzentrum gelegt worden.

5.3 Tagung Kinderbeistand – Vernetzungstreffen

Vernetzung als Erfolgsfaktor für eine gute Zusammenarbeit im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren – Austausch und Diskussion

Viele verschiedene Personen und Institutionen sind eingebunden, wenn es um die Sicherung des Kindeswohles geht. Ein Schlüssel für gute Arbeit sind die Vernetzung und das Zusammenspiel der Beteiligten.

Wie kommt es aber zu einer guten Zusammenarbeit und was können Pflegschaftsgericht, Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand und die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer jeweiligen Funktion leisten?

Um diese Fragen zu erörtern und zu diskutieren, luden die kija Vorarlberg und das Landesgericht Feldkirch am 13. 11. 2013 Pflegschaftsrichter, Kinderbeistände, Mitarbeitende der Familiengerichtshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zum Vernetzungstreffen ein.

Nach einem kurzen Einstieg durch Dr. Reinhard Huter (Richter des Bezirksgerichtes Feldkirch) und den Kinder- und Jugendanwalt DSA Michael Rauch boten Dr. Angelika May (Vorsteherin Bezirksgericht Innsbruck) und Frau Mag. (FH) Andrea Kneidinger (Aufbaukoordinatorin OLG Innsbruck) einen Überblick über die verschiedenen Akteure im familienrechtlichen Verfahren und schilderten ihre Erfahrungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei der anschließenden Diskussion standen vor allem das Kindeswohl und die Frage der Schonung der betroffenen Kinder im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren im Vordergrund. Auch die Aufgaben der Familiengerichtshilfe, die Rollenabgrenzung zum Kinderbeistand und die Problematik der Ressourcenfrage hinsichtlich der Bestellung von Kinderbeiständen wurden diskutiert.

Ganz dem Gedanken des Vernetzungstreffens entsprechend, waren sich die 35 Teilnehmenden einig, dass eine gute Vernetzung das Um und Auf für eine erfolgreiche Arbeit darstellt.

Kinderbeistand

Um die Belastung und Zerrissenheit eines Kindes in strittigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren so gering wie möglich zu halten, ist der Kinderbeistand eine wertvolle Unterstützung. Seit dem Jahr 2010 ist es möglich Kinderbeistände in strittigen Verfahren einzusetzen.

Als kija ist es uns ein wichtiges Anliegen, das Institut des Kinderbeistands weiter bekannt zu machen und zu entwickeln.

Da es der Justizbetreuungsagentur im Jahr 2013 nicht gelungen ist, einen weiteren Kinderbeistand für Vorarlberg zu finden und es auch in einem Verfahren aus Kapazitätsgründen nicht möglich war, einen Kinderbeistand zu bestellen, ist es notwendig über eine Änderung der Rahmenbedingungen nachzudenken und neue Strukturen für die Arbeit des Kinderbeistandes und eine eventuelle Zusammenführung mit den Besuchsmittlern ernsthaft zu diskutieren.

Aufgabe des Kinderbeistandes: dem Kind eine Stimme geben! Die Stimme des Kindes hören!

Kinderbeistand Vorarlberg – Überblick 2013

3 Kinderbeistände in Vorarlberg (bundesweit 133)

11 Kinderbeistandsanforderungen (bundesweit 362)

5.4 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die zweimal jährlich stattfindenden Konferenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fanden im abgelaufenen Jahr in Niederösterreich und Kärnten statt. Diskutiert wurden bundesweit und international vorherrschende bzw. wichtige Kinderrechtethemen. Einige davon sind in Form von ausführlichen Beiträgen in diesem Tätigkeitsbericht ausgeführt, wie die Mitarbeit der kijas am Kinderrechte Monitoring Board, Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung oder das Thema Untersuchungshaft für Jugendliche.

bundesweite Vernetzung

Die Diskussion über das Familienrechtsänderungsgesetz, die Einführung einer Familiengerichtshilfe sowie die Ausführungsgesetze der Länder zum Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz des Bundes waren weitere wichtige Themen. Sowohl in gemeinsamen Stellungnahmen als auch durch Öffentlichkeitsarbeit wurden die gemeinsamen Positionen der kijas Österreichs sichtbar.

5.5 Kooperationen und Arbeitsgruppen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft pflegt als Sprachrohr und Interessenvertretung von Kindern mit verschiedenen Institutionen und Personen regelmäßigen Austausch und Zusammenarbeit. In vielen ausführlichen Themenbeiträgen kommen die Wichtigkeit der Vernetzung und die Wertschätzung für die Kooperationspartner zum Ausdruck.

Vielfalt an Kooperationen

In verschiedensten Situationen und Formen war es auch möglich, die in der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemachten Erfahrungen sowie kinderrechtliche Themen direkt mit der Landes- und Gemeindepolitik zu diskutieren und für gesetzliche, organisatorische oder budgetäre Verbesserungen einzutreten.

Insbesondere mit Kinderschutzeinrichtungen, Institutionen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie verschiedenen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung (v.a. Kinder- und Jugendhilfe, Familie und Jugend, Soziales, Gesetzgebung, Integration, Raumplanung oder Inneres) und den Bezirkshauptmannschaften fanden regelmäßige Kontakte statt. Auch wurden beispielsweise in der AG Kinder- und Jugendhilfe, dem Landesjugendbeirat und den regelmäßig stattfindenden Treffen zu Fragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie wichtige Themen für junge Menschen diskutiert.

Kinderschutz als
zentrales Thema

Weitere themen- und einzelfallbezogene Kooperationstreffen fanden im abgelaufenen Jahr mit Fachpersonen von Ministerien, Fachhochschule, Pädagogischer Hochschule, Pflichtschulen, Landesschulrat bzw. Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren, Gerichten, Neustart, Offener Jugendarbeit und Polizei statt.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurde der kija 75 Mal von den Medien angefragt und um sein Statement gebeten. Der Schwerpunkt bezog sich dabei auf den Opferschutz. Zu vielen verschiedenen anderen Themen, die unsere Kinder und Jugendlichen betreffen, wurde er ebenfalls kontaktiert.

6.1 Kinderrechtetheater

Musiktheater „Kinder haben Rechte“

Auch in diesem Jahr veranstalteten wir zum Tag der Kinderrechte das Musiktheater „Kinder haben Rechte“. Die Theatergruppe Traumfänger spielte vom 18. bis 20. 11. 2013 in Lauterach, Dornbirn und Höchst sechs Vorstellungen. Die Kinder der dritten und vierten Volksschulklassen sowie die Lehrpersonen waren begeistert. Die Theatergruppe verstand es sehr gut, den Kindern die Kinderrechte mit viel Spannung und Humor näherzubringen. Gesamt haben knapp 1.500 Kinder aus den Gemeinden Bregenz, Dornbirn, Fußach, Gaißau, Hard, Höchst, Lauterach, Lustenau und Wolfurt das Theater besucht.

Inhalt des Musiktheaters

Lena zieht mit ihren Eltern in eine andere Stadt. Alles ist neu. Mit dem „KinderRechteKoffer“, den sie aus ihrer „alten“ Schule mitbringt, erlebt sie ihre ersten Schultage mit den neuen Klassenkameraden. Gemeinsam mit ihren Schulkameraden Moritz, Niki und Edi beschließen die neuen Freunde, Botschafter der Kinderrechte zu werden.

Eindrücke der Besucherinnen und Besucher

Die gelungene Vorstellung der Musiktheatergruppe „Traumfänger“ aus Niederösterreich unter der Leitung von Christoph Rabl (spielte als Moritz) kam bei allen Schülerinnen und Schülern sehr gut an. Auf interessante, witzige, musikalische und mitreißende Art und Weise wurden den Kindern sechs ausgewählte Kinderrechte übermittelt.

Klassenlehrerin

Ich habe gelernt, dass man sich an die Kinderrechte halten muss! Man darf nicht die Kinder schlagen! Die Kinder dürfen nicht die Eltern beschimpfen! Wir haben alle laut gesungen: stop, stop, now! Das hat mir sehr gut gefallen.

Beyza

Beim Kinderrechtetheater habe ich vieles gelernt. Die Kinder haben Rechte zum Spielen und haben ein Recht auf Freiheit. Die Eltern dürfen die Kinder nicht schlagen. Das Theater hat mir sehr gut gefallen. Die Lieder haben mir auch gefallen. Das „stop, stop, now“ war super.

Rana

nur wer über seine Rechte informiert ist, kann auch von ihnen Gebrauch machen

ich habe gelernt, dass man sich an die Kinderrechte halten muss

„Uns hat es sehr gut gefallen! Super! Wahnsinn! Spitze! Es war echt toll! Auf die Idee mit dem Klassenzimmer und der Nachahmung von Schülern muss man erst einmal kommen. Jeder von euch Schauspielern war auch total witzig! Danke für die Stressbälle, sie sind echt cool. Wir würden uns freuen, wenn ihr so etwas wieder einmal machen würdet!“

Laurin und Leon

Das Kinderrechtetheater ist sehr lustig gewesen. Die Schauspieler haben Lena, Niki, Moritz und Edi geheißen. Sie haben von den Kinderrechten erzählt. Sie haben eine coole Rockmusik gesungen. Niki und Moritz haben von Edi die Brille geklaut. Lena hat Edi die Brille zurückgegeben. Lustig war die Szene, als die Mitschüler Moritz eine Decke auf den Rücken gelegt haben, als er geschlafen hat. Dann haben sie alle gerufen: „Die Lehrerin kommt! Die Frau Direktor kommt!“, aber Moritz ist nicht aufgewacht. Erst als die Mitschüler gerufen haben: „Moritz, der Papa kommt!“, sprang Moritz erschrocken auf.

Hanna und Ana

Mir hat es sehr gut gefallen, bis auf das, dass es genau beim spannendsten Punkt aufgehört hat. Das war sehr schade, weil ich gerne weitergeschaut hätte.

Laura Celine

6.2 kija@school

Seit 2012 bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Vorarlberger Schulen Workshops zu jugendrelevanten Themen an. Durch dieses Angebot erfüllt die kija einen wichtigen gesetzlichen Auftrag. Sie informiert Schülerinnen und Schüler über die Arbeit und das Angebot der kija, sowie über deren Rechte und Pflichten. In diesem Jahr besuchten die kija-Botschafterinnen und kija-Botschafter 103 Klassen, an denen insgesamt 2016 Schülerinnen und Schüler an den Workshops teilnahmen.

Information und Prävention für Schulkinder in Vorarlberg

Inhalte waren Arbeit und Angebote der kija, die UN- Kinderrechtskonvention, das Vorarlberger Jugendschutzgesetz und andere jugendrelevante Themen wie Sexualität, Deliktfähigkeit oder Mobbing. Unsere Beratungsgrundsätze „Vertraulich, anonym und kostenlos“ haben auch bei unseren Schulbesuchen oberste Priorität, denn nur so ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, auch Themen anzusprechen, die ihnen auf der Seele brennen, ohne befürchten zu müssen, die Kontrolle darüber zu verlieren, was weiter geschieht.

anonym, vertraulich, kostenlos

7. Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

7.1 Kinderarmut in Vorarlberg

erhöhtes Armutsrisiko für Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern – deshalb sind auch Kinder und Jugendliche armutsgefährdet

Schwierige finanzielle Verhältnisse haben die verschiedensten Ursachen und machen Menschen rasch von Armut betroffen. Aus den Studien zur Armut und sozialer Eingliederung 2013 (Vorarlberger Armutsbericht 2013) ergibt sich, dass in Vorarlberg Alleinerzieherinnen am häufigsten armutsgefährdet sind. Aber auch für Familien mit mindestens drei Kindern besteht ein erhöhtes Armutsrisiko. Daraus ergibt sich, dass auch zahlreiche Kinder und Jugendliche von Armut betroffen sind, muss doch bei der Betrachtung von Armut die gesamte Familiensituation gesehen werden. Kinder, die in Armut aufwachsen müssen, erfahren oft schon früh eine gesellschaftliche Ausgrenzung und haben oftmals ungünstigere Entwicklungsbedingungen in der schulischen und beruflichen Ausbildung.

Deshalb muss Armut von Kindern und Jugendlichen und deren Familien durch zielführende Strategien bekämpft werden, das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist dabei zu berücksichtigen. Dieser Auftrag ist auch der UN-Kinderrechtskonvention zu entnehmen (vgl. Art 2, 4, 6 und 27 UN-Kinderrechtskonvention).

Zur Minderung von Armut sind in Vorarlberg verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten vorgesehen. Das bestehende System kritisch zu hinterfragen und Möglichkeiten für Verbesserungen aufzuzeigen, verstehen wir als wichtige Aufgabe. Deshalb hat die kija im Arbeitsjahr 2013 Forderungen zum Familienzuschuss und Vorschläge zur Verbesserung des Mindestsicherungsgesetzes und der Mindestsicherungsverordnung eingebracht.

Familienzuschuss

die kija fordert den Familienzuschuss für alle in Vorarlberg lebenden Kinder – unabhängig von der Staatsbürgerschaft

Schon öfter hat sich der Vorarlberger Landtag mit dem Thema „Familienzuschuss für alle in Vorarlberg lebenden Kinder“ befasst. Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Vollversammlung der Vorarlberger Arbeiterkammer haben sich mehrfach dazu geäußert und in ihren Stellungnahmen angeregt, den Familienzuschuss allen Kindern, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, zukommen zu lassen.

Den selbständigen Antrag (Beilage 82/2013) der Abgeordneten Dr. Gabriele Sprickler-Falschlunger, Michael Ritsch, Vahide Aydin und Johannes Rauch nahm die kija neuerlich zum Anlass, in einer Stellungnahme auf die bestehende Diskriminierung von Kindern auf Grund der Staatsbürgerschaft hinzuweisen und Änderungen einzufordern.

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 (3) der Landesverfassung – „Das Land bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.“ – vertritt die kija nach wie vor die Meinung, dass die Intention der Kinderrechtskonvention darin besteht, allen Kindern eines Landes die gleichen Rechte und damit auch alle sozialen Transferleistungen zukommen zu lassen.

Der selbst formulierte Anspruch und das gesteckte Ziel, zur kinderfreundlichsten Region Österreichs zu werden, wird mit Sicherheit konterkariert, wenn Kinder einzig auf Grund der Staatsangehörigkeit vom Bezug einer Transferleistung ausgeschlossen werden.

Die kija ist der Meinung, dass finanzielle oder budgetäre Rahmenbedingungen eine Ungleichbehandlung von „inländischen“ und „ausländischen“ Kindern nicht rechtfertigen und fordert deshalb den Familienzuschuss unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu gewähren.

Mindestsicherung

Gemäß § 1 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz ist Mindestsicherung die staatliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.

Da die bestehenden Regelungen den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien nicht immer gerecht werden und viele Ermessensspielräume im MSG bzw. in der MSV vorgesehen sind, bieten diese Vorschriften den Betroffenen wenig Rechtssicherheit.

bestehende Regelungen der Mindestsicherung werden den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien nicht immer gerecht, deshalb regt die kija Änderungen an

Gerade im Hinblick auf die Ergebnisse des Vorarlberger Armutsberichtes sind Veränderungen angezeigt.

In einem Schreiben an Landesrätin Dr. Greti Schmid und an die vier Landtagsklubs wurden folgende Anregungen seitens der kija vorgebracht:

1. Keine Rückforderung von Überbezügen bei Versorgungspflichten gegenüber Kindern

Aus verschiedenen Gründen kommt es immer wieder zur Rückforderung von Überbezügen aus der Mindestsicherung. Gemäß § 9 Abs. 2 MSG darf ein Kostenersatz nur insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet würde.

Kritisch scheint der vorgesehene Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Gefährdung des Erfolges der Mindestsicherung vorliegt. Da eine Rückforderung meist alle Familienangehörigen trifft und nicht nur jene Person, die den Überbezug zu verantworten hat, wurde angeregt, eine Rückforderung auszuschließen, wenn Versorgungspflichten gegenüber nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern bestehen bzw. eine Rückforderung erst nach Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit vorzusehen.

2. Einführung einer Altersstaffelung für Kinder in der Mindestsicherungsverordnung

Angeregt wurde, die Mindestsicherungssätze den altersentsprechenden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen anzupassen und eine entsprechende Staffelung in der Mindestsicherungsverordnung vorzusehen.

Derzeit ist ein vom Alter unabhängiger Mindestsicherungssatz für Minderjährige in Höhe von € 173,30 vorgesehen.

Dies entspricht nicht den tatsächlichen finanziellen Erfordernissen für Kinder. Sowohl der Regelsatzbedarf bezüglich des Unterhaltes als auch die Familienbeihilfe sehen eine entsprechende Altersstaffelung vor.

3. Kostentragung für Tagesbetreuung aus Mitteln der Mindestsicherung

Derzeit sind die Kosten für eine Tagesbetreuung nicht in den Sätzen der Mindestsicherung enthalten. Kosten für Tagesbetreuung zählen daher allenfalls zu den Sonderleistungen gemäß § 4 MSV. Aus mindestsicherungsrechtlicher Sicht besteht somit kein Rechtsanspruch auf Übernahme dieser Kosten. Auch hier ist ein Ermessensspielraum gegeben, der für die betroffenen Familien wenig Rechtssicherheit bietet und zu einer unterschiedlichen Vollzugspraxis führt. Im Sinne der Chancengleichheit sollten die Kosten für notwendige und sinnvolle Tagesbetreuung aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen und ein diesbezüglicher Rechtsanspruch auf Kostentragung geschaffen werden.

4. Antragsrecht für mündige Minderjährige/Ausbezahlung der Mindestsicherung an von besonderen Härtefällen betroffene mündige Minderjährige

Tatsächlich gibt es verschiedene Gründe (z.B. Vernachlässigung, Gewalt usw.), weshalb Jugendliche nicht im selben Haushalt mit ihren Obsorgeberechtigten leben können und gleichzeitig mittellos sind. Manche von ihnen werden auch nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Diese schwierige Situation mündiger Minderjähriger muss auch im MSG bzw. in der MSV berücksichtigt werden.

Die kija regte an, die Möglichkeiten eines Antragsrechtes für mündige Minderjährige in sozialen Härtefällen sowie entsprechende Mindestsicherungssätze für Jugendliche festzulegen und eine direkte Auszahlung an mündige Minderjährige zu ermöglichen.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Instrument der Armutsbekämpfung und der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse. Für die kija ist es daher unerlässlich, dass hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien rasch und zuverlässig Unterstützung erhalten.

8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Im abgelaufenen Jahr wurden die Tätigkeiten als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg in der Kinder- und Jugendanwaltschaft für Gewaltopfer in öffentlichen und privaten Einrichtungen weitergeführt. Der Ablauf der Bearbeitung von der Information der Betroffenen bis zur Arbeitsweise der Opferschutzkommission wurde bereits in früheren Tätigkeitsberichten dokumentiert.

Die Anzahl der Neumeldungen hat im Jahre 2013 im Vergleich zu den Jahren 2011 bzw. 2012 deutlich abgenommen. Die Bearbeitung war ohne externe Unterstützung möglich. 19 Personen haben die Opferschutzstelle im Jahr 2013 kontaktiert. Die Opferschutzkommission unter dem Vorsitz von Patientenanwalt Alexander Wolf und den weiteren Mitgliedern Reinhard Haller, Franz Pflanzner und Christiane Schmid hat insgesamt drei Sitzungen abgehalten und dabei 22 Betroffenen von Gewalt in Einrichtungen Unterstützungszahlungen in unterschiedlichen Höhen zugesprochen. Ebenso wurden bei Bedarf und auf Wunsch die Übernahme von Therapiekosten genehmigt. An den Sitzungen hat der kija jeweils als Auskunftsperson teilgenommen, die Protokolle verfasst und die Auszahlungen vorgenommen.

[Tätigkeiten im Jahre 2013](#)

Einmal getagt hat die Steuerungsgruppe unter Vorsitz von Landesrätin Greti Schmid. Dabei wurde vom kija über den aktuellen Stand der Bearbeitung berichtet und über die laufende historische Aufarbeitung diskutiert. An der Präsentation der Vorstudie durch Vertreterinnen der Universität Innsbruck hat der kija als Gast der Podiumsdiskussion teilgenommen. Weiters wurden die Mitarbeitenden des Instituts für Erziehungswissenschaft an der Universität Innsbruck bei der Herstellung von Kontakten zu Zeitzeuginnen und Zeitzeugen unterstützt.

[Information der Steuerungsgruppe](#)

Ob und allenfalls in welcher Form der bisher vorliegende Zwischenbericht der Opferschutzstelle aktualisiert werden soll, wird die Steuerungsgruppe Anfang 2014 entscheiden.

Eine Gesamtübersicht über die Arbeit der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg ist aus nachstehender Grafik ersichtlich.

Opferschutz – Übersicht bis 31. 12. 2013

in Euro

Therapiekosten bisher für 35 Personen	
	57.827,00
Ausbezahlte Unterstützungen	
	in Euro
1. Kommission 13 Personen	235.000,00
2. Kommission 14 Personen	150.500,00
3. Kommission 14 Personen	167.500,00
4. Kommission 13 Personen	135.000,00
5. Kommission 13 Personen	99.000,00
6. Kommission 4 Personen	60.000,00
7. Kommission 15 Personen	65.000,00
8. Kommission 13 Personen	110.000,00
9. Kommission 9 Personen	54.000,00
10. Kommission 7 Personen	105.000,00
11. Kommission 10 Personen	69.500,00
12. Kommission 6 Personen	35.000,00
13. Kommission 6 Personen	45.500,00
Gesamt 137 Personen	1.331.000,00

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	130
Voki/Au-Rehmen	18
Jupident	8
Viktorsberg	5
Sonstige	36
anderes Bundesland	30
Diözese	5
Gesamtmeldungen 232 (48 Frauen, 184 Männer)	

19 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktors- berg	Sonstige
1. Kommission 07.01.2011	10	1		1	1
2. Kommission 18.03.2011	11	2	1		
3. Kommission 22.04.2011	9	3			2
4. Kommission 31.05.2011	11	1		1	
5. Kommission 15.07.2011	11	1			1
6. Kommission 31.08.2011	1	2			1
7. Kommission 16.12.2011	12	2	1		
8. Kommission 02.02.2012	12			1	
9. Kommission 22.06.2012	9				
10. Kommission 28.11.2012	7				
11. Kommission 02.04.2013	6		1	1	2
12. Kommission 25.06.2013	5		1		
13. Kommission 29.11.2013	2		3		1
Gesamt	106	12	7	4	8
Gesamt 137 (9 Frauen, 128 Männer)					

Anhang

KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 01. 10. 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohls.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).
- (3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

- (1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.
- (2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.
- (3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

- (1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.
- (3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

- (1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.
- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

- (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- (2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 01. 10. 2013 in Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
- (3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang

UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. 11. 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 03. 09. 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 06. 08. 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 05. 09. 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg**

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900
F 05574 511-923 270

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

